

AGBs

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Brabetz Yachting GmbH
D-31515 Wunstorf
www.maripress.de

MARI[®]
press
Drahtseil-Systeme

1. Geltung, Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen

1.1 Unseren sämtlichen Angeboten liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde, zu denen wir Bestellungen entgegennehmen und Lieferungen ausschließlich ausführen. Die Geltung jeglicher Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner lehnen wir ab.

1.2 Mit der Auftragserteilung oder der Abnahme von Lieferungen erkennt der Besteller, Käufer (im Folgenden "Kunde" genannt) die Geltung unserer Geschäftsbedingungen nicht nur für das Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.

2. Angebote, Vertragsinhalt, Nebenabreden

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Nebenabreden zu unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Wir sind berechtigt, die den Kunden betreffenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.

3. Rücktrittsvorbehalt

3.1 Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn seine Erfüllung auf technische Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Beseitigung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, oder wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

3.2 Ebenso berechtigen uns Ereignisse höherer Gewalt zum Rücktritt. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich.

4. Warenbeschaffenheit

4.1 Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, die in Prospekten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Technisch erforderliche Konstruktions- und Materialabweichungen behalten wir uns vor, soweit solche Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung des Einsatzes der Ware zumutbar sind.

4.2 10 % Über- oder Unterlieferung behalten wir uns vor.

4.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die bestellte Ware sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet oder dass sie unter seinen oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann. Es ist Sache des Kunden, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren.

5. Patente, sonstige Schutzrechte, Copyright

5.1 An sämtlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

5.2 Für von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen wird eine Haftung wegen etwa bestehender Patente oder Schutzrechte Dritter und deren Verletzung nicht übernommen. Die Prüfung solcher Rechte ist ausschließlich Sache des Kunden.

5.3 Die Verwendung unser Prospektunterlagen, Texte, Zeich-

nungen und Bilder ist nur mit unserer Zustimmung und für die Bewerbung unserer Produkte zulässig.

6. Preise

6.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro und für die Lieferung ab Lager Wunstorf ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, event. Einfuhrabgaben und Versicherung.

6.2 Nachberechnungen behalten wir uns für den Fall vor, dass sich die Legierungszuschläge nach Vertragsabschluss und vor Lieferung verändern.

6.3 Der Mindestauftragswert beträgt 50,00 (€) netto bei Abnahme voller Verpackungseinheiten.

7. Lieferfrist

7.1 Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart.

Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Streik, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Kunden oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist in entsprechendem Umfang. Dies gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Eine Behinderung, welche die Dauer von sechs Wochen überschreitet, berechtigt den Kunden und uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung von uns nicht erfüllt werden kann.

7.2 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug kann der Kunde keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8. Mängelhaftung

8.1 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Feststellung, schriftlich direkt bei uns erhoben werden. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigt den Kunden nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefern wir fehlerfreie Ersatzware. Auf unser Verlangen hat der Kunde die beanstandete Ware auf unsere Kosten zurückzusenden. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Ersatzlieferung erst dann, wenn die Rücksendung bei uns eingegangen ist. Statt der Lieferung von Ersatzware können wir auch die Nachbesserung der mangelhaften Ware, die Wandlung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Ware oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Der Kunde kann uns für die Ausübung dieses Wahlrechtes schriftlich eine Frist von zehn Tagen setzen, die frühestens mit dem Eintreffen der mangelhaften Ware bei uns zulaufen beginnt. Üben wir unser Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, geht es auf den Kunden über.

8.3 Für einen etwaigen Schadensersatz haften wir nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz ist auch in diesen Fällen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden durch den gelieferten Gegenstand an Rechtsgütern des Bestellers haften

wir nicht. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht.

8.4 Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablieferung. Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen. Ferner haften wir für Schäden nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden, die bei arglistigem Verhalten verursacht worden sind, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung für Produktgefahren und für Fehler bei Vertragsverhandlungen

9.1 Entsteht ein Schaden aus einer der gelieferten Ware anhaftenden Gefahr, mag diese Gefahr auf einem Mangel der Ware beruhen oder mit ihrem vertragsmäßigen Zustand verbunden sein, oder entsteht ein Schaden dadurch, dass vor dieser Gefahr nicht oder nicht ausreichend gewarnt worden ist, kann weder der Kunde noch der Geschädigte einen sich daraus für ihn etwa ergebenden Schadenersatzanspruch gegen uns geltend machen, es sei denn, dass wir den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. Ausgenommen vom zuvor Gesagten, ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht.

9.2 Für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung des Kunden, haften wir nur dann, wenn die Folgen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

10. Rechnungen, Zahlung

10.1 Wir erteilen Rechnung, sobald die bestellte Ware versand- oder abholbereit ist. Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fälligwerden der Rechnung hinaus.

10.2 Unsere Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig und in Euro (€) auszugleichen.

10.3 Vorbehaltlich einer Mahnung gerät der Kunde spätestens 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung in Verzug. Ab Verzugseintritt, sei es durch Mahnung oder durch die vorbe-schriebene 30-Tagesfrist, berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

10.4 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde einer ihm uns gegenüber obliegenden Zahlungspflicht nicht bei Fälligkeit nach kommt. Tritt einer dieser Fälle ein, werden zugleich unsere gesamten Forderungen gegen den Kunden, auch aus anderen Geschäften, sofort fällig.

10.5 Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt.

10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen auf zurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts bis zur Erfüllung solcher Forderungen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch soweit sie in eine laufende Rechnung

eingegangen sein sollte, unser Eigentum.

11.2 Bei Verbindung und/oder Vermischung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Kunden ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns derart, dass wir als Hersteller anzusehen sind. Bei der Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft, die ebenfalls unter einem auf die Verarbeitung ausgedehnten Eigentumsvorbehalt stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der anderen Waren, den diese im Zeitpunkt der Verarbeitung haben. Das aufgrund einer Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung für uns entstehende Eigentum ist rechtlich zu behandeln wie die ursprüngliche Ware.

11.3 Alle Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben, gehen bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages bis zur Höhe des Rechnungswertes auf uns über und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

11.4 Auf unser Verlangen hat der Kunde den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen, und die Schuldner und die von ihnen geschuldeten Beträge bekanntzugeben und uns die Unterlagen, die wir zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigen, auszuhändigen.

11.5 Der Kunde darf Ware, die in unserem Eigentum oder Miteigentum steht, nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsganges veräußern, be- oder verarbeiten oder mit Waren anderer Herkunft verbinden.

11.6 Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangen, ohne zuvor nach § 440 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 323 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Kunden bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.

11.7 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zufallen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort der Absendung der Ware, für die Zahlung Wunstorf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag, auch für Wechsel und Scheckprozesse, ist Hannover. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.